

Hauptsatzung für die Hansestadt Stade

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3), hat der Rat der Hansestadt Stade am 15.12.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Die Stadt

§ 1

Name

Die Stadt führt die Bezeichnung „Hansestadt Stade“.

§ 2

Wappen, Farben und Siegel

(1) Das Wappen der Stadt zeigt einen silbernen aufrechtstehenden mit dem Bart nach rechts gewandten Schlüssel im blauen Feld, rechts und links begleitet von je einem silbernen Greifen mit goldener Mähne, goldenen Flügeln, roter aufgeschlagener Zunge und Spruchband „S. P. Q. ST.“

(2) Die Farben der Stadt sind weiß-blau.

(3) Das Siegel zeigt den Wappenschild der Stadt mit der Umschrift „Hansestadt Stade“.

II. Der Rat der Stadt

§ 3

Aufgaben des Rates

(1) Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat nur, wenn der Vermögenswert 100.000,- € übersteigt.

(2) Über Verträge der Stadt mit Ratsfrauen und Ratsherren, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, Ortsräten, mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung von nicht mehr als 5.000 EURO Vermögenswert handelt.

§ 4

Geschäftsordnung

Das Verfahren des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ortsräte wird durch die vom Rat zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Sie bestimmt auch das Verfahren der nach § 72 NKomVG gebildeten Ausschüsse und gilt sinngemäß auch für sonstige Ausschüsse.

III. Der Verwaltungsausschuss

§ 5

Mitglieder des Verwaltungsausschusses

(1) Die Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses richtet sich nach § 74 NKomVG. Dem Verwaltungsausschuss gehören auch die auf Zeit gewählten Beamtinnen und Beamten der Stadt mit beratender Stimme an.

(2) Ratsfrauen und Ratsherren, die nicht dem Verwaltungsausschuss angehören, haben das Recht, als Zuhörer an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen.

IV. Verwaltungsgeschäfte

§ 6

Verwaltung

Die Aufgaben der Stadtverwaltung werden durch Beamtinnen und Beamte und Beschäftigte erfüllt, deren Vorgesetzte oder Vorgesetzter und Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist. Für die Regelung des Geschäftsganges und des Dienstbetriebes erlässt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Dienst- und Geschäftsanweisungen.

§ 7

Beamte und Beschäftigte

(1) Neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden als Beamtinnen und Beamte auf Zeit nachstehende leitende Beamtinnen und Beamte berufen:

- eine Erste Stadträtin / ein erster Stadtrat
- eine Stadträtin / ein Stadtrat.

(2) Zum Ende der Amtszeit einer Beamtin oder eines Beamten auf Zeit nach Abs. 1 kann abweichend von Abs. 1 eine weitere Stadträtin / ein weiterer Stadtrat zum Zweck der Einarbeitung und Amtsübergabe berufen werden. Die Berufung darf frühestens 8 Monate vor dem Ende der Amtszeit der ausscheidenden Stadträtin / des ausscheidenden Stadtrats erfolgen.

(3) Zur Kennzeichnung der abschließend aufgezählten Fachgebiete erhält die Stadträtin / der Stadtrat nachstehende Namenszusätze:

<u>Fachgebiet</u>	<u>Bezeichnung</u>
Finanzen	Stadtkämmerin / Stadtkämmerer
Bauen	Stadtbaurätin / Stadtbaurat
Soziales	Stadtsozialrätin / Stadtsozialrat

Sofern eine Stadträtin / ein Stadtrat ein nicht bezeichnetes Fachgebiet wahrnimmt, verbleibt es bei der Bezeichnung Stadträtin / Stadtrat. Gleiches gilt, wenn mindestens zwei Fachgebiete wahrgenommen werden. Wenn eine weitere Beamtin oder ein weiterer Beamter auf Zeit nach Abs. 2 berufen wird, trägt sie oder er bis zur Amtsübergabe die Bezeichnung Stadträtin / Stadtrat.

(4) Die Entscheidung über die Ernennung, Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamtinnen und Beamten wird gem. § 107 Abs. 4 S. 1 NKomVG für die Besoldungsgruppe A 1 bis A 13 der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und für die Besoldungsgruppe A 14 und A 15 dem Verwaltungsausschuss übertragen.

Die Entscheidung über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird gem. § 107 Abs. 4 S. 2 NKomVG bis einschließlich der Entgeltgruppe 14 TVöD und S 16 TVöD-SuE der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen.

§ 8

Ortsräte

(1) In den Ortschaften Bützfleth, Haddorf, Hagen und Wiepenkathen werden Ortsräte gebildet. Die Grenzen der Ortschaften entsprechen den früheren Gemeindegrenzen.

(2) Für die Zahl der Mitglieder der Ortsräte gilt § 46 Abs. 1 NKomVG sinngemäß; analog zu § 46 Abs. 1 S. 2 NKomVG erhöht sich die Sitzzahl jeweils um eins. Maßgebend sind die von der Hansestadt Stade für die genannten Ortschaften ermittelten Einwohnerzahlen.

(3) Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat dieser Ortschaft mit beratender Stimme an.

§ 9

Zuständigkeiten und Mitwirkungsrechte der Ortsräte

(1) Soweit nicht der Rat nach § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 85 Abs. 1 Nr. 3 – 7 NKomVG der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen, ergeben sich Umfang und Inhalt der Entscheidungs- und Mitwirkungsrechte der Ortsräte aus den §§ 93, 94 NKomVG, beziehungsweise der jeweils geltenden Rechtsvorschrift. Wenn nicht diese Vorschriften, bzw. die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen die notwendigen Regelungen treffen, kommen die Inhalte der Gebietsänderungsverträge zur Anwendung.

(2) Die Hansestadt Stade stellt den Ortsräten für die Wahrnehmung nachfolgender Aufgaben jährlich einen Betrag in Höhe von 17,85 € je Einwohner (Stand: 30.06. des Jahres) zur Verfügung:

- Erteilung von Einzelaufträgen zur Pflege des Ortsbildes, zur Unterhaltung und zur Ausgestaltung der Park- und Grünanlagen, soweit deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht.
- Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft.
- Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft.
- Pflege vorhandener Paten- und Partnerschaften.
- Pflege der Kunst in der Ortschaft.
- Repräsentation der Ortschaft.
- Information und Dokumentation in Angelegenheiten der Ortschaft.
- Erteilung von Einzelaufträgen zur Unterhaltung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht. Hierzu zählen auch Einzelaufträge zur Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Umfang über die gesetzliche Unterhaltungspflicht hinausgeht.

Über die Höhe des Betrages zur Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben ist alle drei Jahre im Rat der Hansestadt Stade zu beraten. Bei den Beratungen sind die Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Deutschland sowie die Entwicklung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Hansestadt Stade zu berücksichtigen.

In einem Rechnungsjahr nicht verbrauchte Beträge können in das nächste Rechnungsjahr übertragen werden.

(3) Die für die Erledigung der nicht in Absatz 2 genannten Aufgaben, insbesondere für gesetzliche Pflichtaufgaben, erforderlichen Mittel werden im Haushalt der Hansestadt Stade veranschlagt.

Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ortsrates ist als beratendes Mitglied zu den Haushaltsberatungen des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt einzuladen.

(4) Für Vorschläge seitens der Ortsräte, die zu einer Reduzierung der jährlichen Grün- oder sonstigen Pflegekosten führen, wird der nach Abs. 2 bereitgestellte Betrag, für das auf die Umsetzung des Vorschlages folgende Haushaltsjahr, einmalig um einen Betrag in Höhe der erzielten Einsparung eines Jahres, maximal jedoch 5.000,- €, erhöht.

§ 10

Bekanntmachungen

(1) Verordnungen, Satzungen, Flächennutzungspläne sowie sämtliche ortsübliche und öffentliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) werden, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist, im Internet unter der Adresse www.landkreis-stade.de im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Stade verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Wenn Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung sind, so kann die öffentliche Verkündung bzw. Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden (Ersatzverkündung). Der Inhalt solcher Teile muss zugleich in der Satzung oder Verordnung in groben Zügen umschrieben sein. Die Ersatzverkündung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden. Soweit gesetzlich nichts Anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Dauer der Auslegung 14 Tage. Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für den Flächennutzungsplan.

(3) Sonstige ortsübliche und öffentliche Bekanntmachungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder sonstiger Art werden, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist, auf der Internetseite der Hansestadt Stade www.stadt-stade.info und am Aushangbrett im Rathaus verkündet bzw. bekannt gemacht. Sofern gesetzlich oder anderweitig keine abweichende Bestimmung vorgesehen ist, beträgt die Dauer des Aushangs 14 Tage. Auf die Veröffentlichung auf der Internetseite sowie am Aushangbrett ist im Stader Tageblatt nachrichtlich hinzuweisen. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 11

Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als 5 Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.

(3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.

(4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 12

Einwohnerversammlung

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

V. Schlussbestimmungen

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 11.07.2022 außer Kraft.

Stade, 15. Dezember 2025

HANSESTADTSTADE
Bürgermeister

In Vertretung
Lars Kolk

(L.S.)